



## **Gesprächsgrundlagen und Fragen an die Politik**

**am 27. 11. 2023**

**im Paul-Löbe-Haus**

### **SPD-Bundestagsabgeordnete:**

- Ruppert Stüwe 10.00 – 10.30 Uhr
- Dr. Johannes Fechner 10.30 – 11.00 Uhr

### **Vertreter und Gesprächspunkte des Bundesverbandes ANUAS e.V.:**

- Grundlagen der Hauptthematik  
Einleitung: Opferrechte, Opferschutz und grundlegende Erkenntnisse zur Umsetzung in Deutschland S. 2
- Teil 1: Marion Waade  
Problemlagen aus Sicht betroffener Angehöriger von Tötungsdelikten  
Hochrisikofälle – Angehörige gewaltsamer Tötung S. 3 - 8
- Teil 2: Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling  
  
Defizite aus der Perspektive der viktimologischen Forschung  
Rechtsgrundlagen und Forschungsergebnisse zu Opferrechten S. 9 - 13
- Teil 3: Wolfgang Schlupp-Hauck  
  
Möglichkeiten der Restorative Justice für Angehörige von Tötungsdelikten  
auszubauen ist eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung des Bundes S. 14 - 16

## Einleitung:

### **Opferrechte, Opferschutz und grundlegende Erkenntnisse zur Umsetzung in Deutschland**

Seit Mitte der 1980er Jahre wurde in nahezu jeder Legislaturperiode mindestens ein Gesetzespaket beschlossen, das den Bestand der Opferrechte jeweils deutlich erweitert hat.

Positiv hervorzuheben ist dabei zum einen, dass in diesem Segment der (Rechts-) Politik, jedenfalls in wesentlichen Fragen, über Parteigrenzen hinweg ein recht weitreichender Konsens festzustellen ist.

Zum anderen greift die Gesetzgebung bei den opferbezogenen Reformschritten in der Regel deutlicher als in anderen Bereichen der Kriminalpolitik Erkenntnisse aus der juristischen, soziologischen, kriminologischen und viktimologischen Forschung auf.

Gleichwohl weisen die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für Opfer von Straftaten weiterhin eine Reihe von Defiziten auf, die Betroffenen Erschwernisse und Belastungen aufbürden, die die Verarbeitung der Straftat und die Überwindung ihrer Folgen verzögern, diese im schlimmsten Fall sogar perpetuieren können. Sie sind ein gewichtiger Faktor der sog. sekundären Viktimisierung.

Im Gegensatz zu den Aktivitäten der Vorgängerregierungen sieht der Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode keine umfassenden opferbezogenen Reformschritte vor. Das ist im Hinblick auf eine Vielzahl von strukturellen und konzeptionellen Defiziten zu kritisieren. Durch entsprechende Initiativen aus dem Bundestag heraus könnten und sollten gleichwohl weitere Reformen angestoßen werden.

Nachfolgend werden exemplarisch einige Defizite und Probleme in Deutschland (rechtliche und praktische) adressiert.

Mitunter ergeben sich solche in der Praxis auch aus Defiziten in der Ausformulierung einzelner Rechtsvorschriften sowie daraus folgender (Miss-) Interpretation durch die Rechtsprechung.

## Teil 1:

### **Problemlagen aus Sicht betroffener Angehöriger von Tötungsdelikten Hochrisikofälle – Angehörige gewaltsamer Tötung**

Marion Waade – Bundesvorsitzende ANUAS e.V. – Betroffenen-Opfer-Hilfe-Organisation

#### **1. Grundlagen:**

Der Bundesverband ANUAS e.V. ist eine **Betroffenen-Opferhilfe- und Selbsthilfeorganisation**, welche am 26. 11. 2008 von Betroffenen und Nichtbetroffenen, auf Initiative der betroffenen Mutter Marion Waade (Tochter wurde 2007 in Griechenland ermordet) gegründet wurde. Motivation der Gründung: fehlende Informationen, Unterstützungen, Hilfen (kriminalpräventiv und gesundheitspräventiv) für Angehörige gewaltsamer Tötung – im Inland und bei grenzübergreifenden Tötungsdelikten.

Der ANUAS versteht sich als bundesweiter Interessenvertreter und stützender Partner für betroffene Angehörige. Dazu zählen alle in Deutschland lebenden Betroffenen, eingeschlossen Flüchtlinge und Migranten.

Darüber hinaus will der Bundesverband im Sinne sozialer Verantwortung und aus Erfahrungen der eigenen Betroffenheit für die Betroffenen als **Hilfsorganisation** Einfluss auf die Gesellschaft nehmen, um die Sorgen und Nöte dieser Menschen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Verbesserungen in der Umsetzung der Gesetze zu ermöglichen. ANUAS setzt sich kriminalpräventiv für Hilfen und Gerechtigkeit im Umgang mit betroffenen Menschen ein, die einen Angehörigen durch eine tödliche Gewalttat verloren haben.

Als **Selbsthilfeorganisation** koordiniert ANUAS bundesweit die Hilfe zur Selbsthilfe, im Rahmen von gesundheitspräventiven Nachsorgeprojekten.

Die Hilfsangebote dienen ebenfalls der bundesweiten Unterstützung für Angehörige von Tätern (z.B. Femizidfälle...).

Der ANUAS organisiert und bündelt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese gegenüber Leistungsträgern, den Länder- und Bundesverwaltungen, der Länder-, Bundes- und Europapolitik sowie anderen Verbänden.

Es gibt EU weit nur zwei Betroffenen-Opfer-Hilfeorganisationen:

- In Irland                      AdvIC
- In Deutschland              ANUAS e.V.

#### **2. Problemlagen Angehöriger von gewaltsamer Tötung**

Angehörige gewaltsamer Tötung haben – entsprechend der **Richtlinie 2012/29/EU v. 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten** – den Opferstatus. Diese Betroffenen müssen so behandelt werden, wie das Opfer selbst, wenn es überlebt hätte.

Dieses passiert in der Realität nicht. Einzelne Helfer und Institutionen sprechen davon, dass Hilfen nur den direkten Opfern zustehen würden.

„Hinterbliebene“ erhalten bisher die Möglichkeit der Nebenklage und nach Prüfung die Kostenübernahme für einen Rechtsanwalt im Strafprozeß sowie eventuell eine psychosoziale Prozeßbegleitung. Mehr Unterstützungen sind nicht vorgesehen und stehen den Betroffenen nicht zu. Bisher wird bei den Betroffenen davon ausgegangen, dass die komplizierte Trauer im Vordergrund steht, weitere kausalbedingte Problemfelder werden nicht gesehen.

Informationen und Beratungen erfolgen nicht. Rechtsanwälte, die den Betroffenen empfohlen werden, sind oft keine Opferanwälte und können entsprechend nicht ausreichend die Opferinteressenten = Angehörige gewaltsamer Tötung vertreten.

Die Möglichkeit, ein Adhäsionsverfahren im Strafprozeß zu nutzen wissen die Opferangehörigen ebenfalls nicht. Die beigeordneten Anwälte verweisen auf spätere Zivilrechtsprozesse, geben aber nicht an, dass die Betroffenen diese Kosten dann selber tragen müssen. Weiterhin wird der komplette Fall neu aufgerollt und die Betroffenen stehen in der Beweislast, damit verbunden erhöht sich der seelische und psychische Leidensdruck und Re-Traumatisierungen sind vorprogrammiert.

Die Betroffenen erhalten über das Soziale Entschädigungsrecht kaum Möglichkeiten eine Opferentschädigung zu erhalten. Die Betroffenen müssen nachweisen, dass sie einen „Schockschaden“ nach der gewaltsamen Tötung ihres Angehörigen haben, sie seien ja nicht selbst betroffen.

Nach der tödlichen Gewalttat erleben die Betroffenen ein „**Schock-Stress-Trauma**“:

- **Schock:** nach der Übermittlung der Todesnachricht – hierbei steht gewaltsame Tötung im Vordergrund - (Kausalität)\*
- **Stress:** über viele Jahre werden die Betroffenen mit den Auswirkungen der gewaltsamen Tötung konfrontiert, ohne wirkliche Hilfen zu erhalten \*
- **Trauma:** die Gefahr der ständigen Re-Traumatisierungen ist durch fehlerhaften Umgang, Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen mit den Betroffenen gegeben.

*„... In den meisten Gesprächen mit Betroffenen beim ANUAS, wurde immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass der Verlust durch einen Gewaltakt unerträglichen Schmerz verursacht. Aber der traumatische Kreislauf begann in den juristischen Verfahren, den psychologischen Begutachtungen, der Begegnung mit Versicherungen, Jugendämtern, etc... zu ständigen Re-Traumatisierungen führt...“* (Forschungsstudie Dr. Judith Albrecht, 2021)

*„... Diese gelebten Widersprüche, also die Erwartung, dass Vertreter\*innen des Sozialstaates fürsorglich mit Betroffenen umgehen, und dass dies in den meisten Fällen in den Begegnungen mit der Polizei, der Justiz, in psychologischen Begutachtungsverfahren und darüber hinaus in der Begegnung mit den Medien anders erlebt wurde, führt bei der Gruppe der Geschädigten zu einem dauerhaften Verlust des Vertrauens in das deutsche Rechts- und Sozialsystem. Der Sozialstaat stellt sich für sie als ein imaginerter (Anderson 1983) heraus und als Institution, die ihnen gegenüber vor allem autoritär und meist empathielos auftritt...“* (Forschungsstudie Dr. Judith Albrecht, 2021)

Einer von vielen Gründen für diese Problematik werden darin gesehen, dass dem deutschen Strafrecht zwei Prinzipien zugrunde liegen, die Vergeltung begangener Straftaten (absolute Straftheorie) und die Verhinderung zukünftiger Straftaten (relative Straftheorie). Diese Grundprinzipien verhindern, den Blick auf die Opfer zu richten und erschweren jeden anderen Gerechtigkeitsansatz.

Bisher fehlt die Anerkennung der Angehörigen gewaltsamer Tötung. Für Angehörige ist es schwer, wenn Terroropfer + - angehörige und Katastrophenopfer + - angehörige Hilfen und Unterstützung erhalten, sie selber aber nicht. Dieses führt bei vielen Betroffenen zu Unverständnis und Re-Traumatisierungen sowie Gedanken von Lynchjustiz und Suizid.

80 % der betroffenen Angehörigen können ihrem Beruf nicht mehr nachgehen, sie werden krank und erwerbsunfähig. Die berufliche Rehabilitation ist in den seltensten Fällen möglich.

### Fragen an die Politik:

- *Es gibt einen Untersuchungsausschuß zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Der Ausschuss soll den Anschlag und seine Hintergründe aufklären und sich ein Gesamtbild vom Handeln der zuständigen Behörden verschaffen. Aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen soll er Empfehlungen für die Arbeit der im Untersuchungsauftrag benannten Behörden sowie für die Betreuung und Unterstützung von Hinterbliebenen und Opfern solcher Anschläge entwickeln.*
  - **Warum werden Unterschiede zwischen Terroropfern und den täglichen Opfern gewaltsamer Tötung in Deutschland gemacht?**
  - **Könnte der Untersuchungsausschuß erweitert werden für alle Opfer gewaltsamer Tötung?**

5

Seit 2020 wurden Diskussionen zum Einsatz von Opferbeauftragten in der gesamten Bundesrepublik geführt. Über Opfertage des Bundesministeriums für Justiz wurden die Aufgaben und Ziele der Opferbeauftragten (Bundesbeauftragter + Landesbeauftragte) vorgestellt. ANUAS hat an den Eröffnungsveranstaltungen der Opferbeauftragten bundesweit teilgenommen.

Die Opferbeauftragten der Bundesregierung und der Bundesländer bieten Hilfe für Betroffene bestimmter Straftaten oder Übergriffe.

### Fragen an die Politik:

- *Opferbeauftragte in den Bundesländern sind für Opfer von Katastrophenfällen und Terroropfern zuständig.*
  - **Warum werden auch hier Unterschiede zwischen den Angehörigen gewaltsamer Tötung gemacht?**
  - **Wäre es möglich, dass die Opferbeauftragten nicht nur einzelne Gruppen an Opfern betreut, sondern alle Opfer – einschließlich Angehöriger gewaltsamer Tötung?**

*„... Es zeigt sich, dass die fehlende Akzeptanz und Anerkennung als Opfer, die traumatischen Erfahrungen und die fehlende Unterstützung, um sich durch die juristischen Verfahren zu navigieren und als Opfer rechtlich nicht geschützt zu sein, lebenslange Auswirkungen haben. Familien brechen auseinander, Menschen entwickeln chronische Krankheiten, schwere Depressionen und Süchte, Menschen können nicht mehr an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, viele ziehen sich in die Privatsphäre zurück, einige begehen Selbstmord. Es handelt sich um das, was Arthur Kleinman, Vena Daas und Margaret M- Lock das soziale Leiden nennen (Kleinman, Daas, Lock 1997)...“*  
(Forschungsstudie Dr. Judith Albrecht, 2021)

### 3. Restorative Justice – Re-Sozialisierungsmöglichkeiten für Angehörige gewaltsamer Tötung

Der Gedanke einer Resozialisierung von Opfern hat in Deutschland nach wie vor keine prominente Position, und könnte durch den Täter- Opfer Ausgleich gestärkt werden, aber in Mordfällen ist es erforderlich, andere Wege und Formen zu finden.

In diesem beschriebenen Kontext kommt ein Täter- Opfer Ausgleich für Angehörige nicht in Frage. Betroffene haben zum einen schlicht und ergreifend kein Vertrauen und auch Angst, in diesem Ausgleich, nicht unterstützt zu werden, weil dies die bisher gemachte Erfahrung war.

Ebenso ist der Begriff Täter-Opfer Ausgleich für Angehörige zutiefst problematisch. Was soll ausgeglichen werden? Hier geht es um einen Mord, einen gewalttätigen Verlust. Hier geht es darum, dass oftmals weiterhin Angst vor dem Täter besteht. Es ist problematisch an Menschen, die nahstehende Person durch Mord verloren haben, die Frage eines Ausgleichs, einer Verhandlung heranzutragen.

Hier kann es nicht um Ausgleich gehen, sondern um restaurative Ansätze, die zum Tragen kommen müssten: Also die Wiederherstellung von Sicherheit, Würde, Vertrauen und Verantwortung. Restaurative Prozesse können dabei Betroffenen ihre Selbstbestimmung zurückgeben.

*„Die Restaurative Justiz ist ein Prozess, welcher nach Möglichkeit alle Betroffenen einer bestimmten Straftat einbezieht, um gemeinsam über die Schäden und Bedürfnisse zu sprechen, wie auch dieselben und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu definieren, um Heilung zu ermöglichen, und die Dinge so weit wie möglich wiedergutzumachen.“ (Zehr, 2002, S. 37)*

### 4. Betroffenenkompetenz und Fachkompetenz

Im Umgang mit Betroffenen von Mord und Gewalt braucht es andere Instrumente. Ratsam wäre das Zusammenspiel zwischen „**Betroffenenkompetenz und Fachkompetenz**“.

Die Fachkompetenz, als nichtbetroffene Person/Fachkraft zeigt fachliche Kompetenzen (Studium, praktische Erfahrungen im Berufsleben ...).

Eine Betroffenenkompetenz zeichnet sich aus durch:

- die eigene Betroffenheit und
- die Erfahrungen im Umgang mit dem Geschehen,
- Erfahren eigener Resilienzen und Ressourcen
- Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen selber
- Wissen über Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Angehörigen
- Wissen um nötige Bedarfe zur Verbesserung der Hilfen

**Das Lernen und Zusammenwirken der Fachkompetenz und der Betroffenenkompetenz im Umgang mit betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung wird eine tiefgreifende Erweiterung für alle Partner und zukünftige Betroffene sein.**

Diese Form eines „Managements“ bildet eine Grundlage für die Verbesserung der Opferrechte und des Opferschutzes. Betroffene Angehörige fühlen sich anerkannt und gehört und erhalten gute Voraussetzungen zur eigenen Entlastung, Stabilisierung und Vertrauensaufbau und damit verbunden zur psychischen und körperlichen Gesundheit.

Mediatoren, die in Mordfällen eine Täter-Opfer-Begegnung betreuen, müssen im Umgang mit traumatisierten Menschen viel Erfahrung mitbringen und gut ausgebildet sein und vor allem eine Sprache finden, die stabilisiert und nicht retraumatisiert. Hierbei ist der Einbezug von Betroffenenkompetenz, z.B. über eine Betroffenen-Opferhilfeorganisation eine wichtige Grundvoraussetzung zum Gelingen.

Oft werden von betroffenen Angehörigen **Monitoringstellen** erfragt. Stellen, die Problemfelder der Angehörigen im Umgang mit ihnen und ihrem Tötungsdelikt prüfen. Es wird kritisiert, dass oft Berührungängste im Umgang mit ihnen feststellbar sind ..., dass kaum kompetentes Wissen bei Helferstellen vorhanden ist ..., dass keine wirklichen Hilfen erkennbar sind. Eine Monitoringstelle nimmt Probleme und Lücken in Gesetzesumsetzungen auf und empfiehlt entsprechende Studien zum Thema. Hierbei sollten natürlich wieder Betroffenenkompetenzen mit einbezogen werden.

### **Fragen an die Politik:**

- **Wie wichtig ist das Zusammenwirken von „Betroffenenkompetenz und Fachkompetenz“ für Sie persönlich, im Rahmen der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung?**
- **Was halten Sie von neutralen Monitoringstellen, die unter Mitwirkung von Betroffenenorganisationen prüfen und beratend wirken, dabei spreche ich nicht von Runden Tischen oder Räten?**

### **5. ANUAS-Forderungen betroffener Angehöriger an die Politik**

*Grundgesetz Artikel 3 sagt: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das bedeutet: Alle Menschen haben die gleichen Rechte.*

- Öffentliche Gleichbehandlung aller Angehörigen von Tötungsdelikte
- Anerkennung des Opferstatus für Angehörige gewaltsamer Tötung mit allen Opferrechten und Opferhilfen
- Achtung der ethischen und menschenrechtlichen Anliegen und Fragen der Betroffenen, die sich in Fällen gewaltsamer Tötung oft ergeben (Menschenrechtsverletzungen)
- Gesundheitliche Chancengleichheit für die Angehörigen gewaltsamer Tötung schaffen. Nach dem SGB V 20 h hätten die Angehörigen einen Anspruch auf gesundheitspräventive Projektförderungen durch die Krankenkassen. Dieses wird abgelehnt!
- Einbezug der Betroffenenkompetenz über Betroffenen-Opfer-Hilfe-Organisationen in alle gesetzlichen Belange von Angehörigen gewaltsamer Tötung

### **6. Empfehlungen von Lösungsansätze an die Politik**

**Zusammenfassend sind die Problemlagen und Lösungsansätze in der nachfolgenden Grafik dargestellt.**

# Hochrisiko-Management: Angehörige gewaltsamer Tötung

„Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, zählen zu den Opfern und genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung.“ (EU-Pressemitteilung)

## Hintergrund:

- Hochrisikofälle nach gewaltsamer Tötung - sofortiger Handlungsbedarf für die betroffenen Angehörigen zum Schutz vor weiteren Auswirkungen:
  - Seelischer, psychischer, physische Auswirkungen - Ausnahmesituation!
  - Gefahr der multiplen Retraumatisierungen
  - Suizidgefahr
  - Gefahr der Lynchjustiz
  - Aggression - Gewalt - Amoklauf

## Kernfragen:

- Was hat sich seit der Umsetzung der EU-Richtlinie (2015) geändert/verbessert?
- Welche Herausforderungen und Grenzen lassen sich identifizieren?

## Multiprofessionelle Falldiskussionen - Arbeitsgruppen:

- Fallwissen Berücksichtigung der individuellen Kausalität:
  - ➔ Fachkompetenz und **Betroffenenkompetenz!**
  - ➔ **Kenntnis der EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer**
- Richtlinie 2012/29/EU v. 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten**
- Austausch
- viel Wissen bündeln - wesentlich, wesensmäßig, lebensnotwendig (= essentiell)
- strukturelle Partner
  - . Opfer-Hilfsorganisationen, einschließlich Betroffenen-Opfer-Hilfsorganisationen
  - . Polizei

## Methoden - Ergebnisse - Lösungsansätze:

### 1. Zentrale erfolgswördernde Faktoren

- Austausch mit anderen Opfer-Hilfs-Einrichtungen und Betroffenenorganisationen
  - ➔ Übernahme von Erfahrungen, bewährten Praktiken, Materialien, Ideen
- Informationsaustausch über Institutionen und Betroffene
  - . Aufgaben
  - . Rahmenbedingungen
  - . Erkennen von Grenzen
  - . Betroffenenmeinungen
- Fokus auf Gemeinsamkeiten legen - gemeinsame Ziele
- Klare Strukturen der Abläufe und Verantwortlichkeiten
- . Mitgestaltungsmöglichkeiten
- . Transparenz
- . Errichtung von Monitoringstellen

### 2. Zentrale Herausforderungen / Grenzen und Lösungsansätze

- stockender / kein Informationsfluss
- fehlende Anerkennung von Betroffenenkompetenz
- fehlende Berücksichtigung der Individualität und der Kausalität
- . Wissenslücken
- . mehr Informationen sammeln
- . Forschungsstudien erstellen
- . mehr Erfahrungswissen der Betroffenen einbeziehen
- eingeschränkte Möglichkeiten der Täter-Opfer-Begegnung (kein TOA!)
- . teils fehlende Kenntnisse und Akzeptanz
- . Einbezug Betroffener und Betroffenen-Hilfsorganisationen
- . Präventionsveranstaltungen in JVA's bundesweit durchführen, mit Betroffenen-Organisationen
- . im Strafprozess Möglichkeiten schaffen
- . subjektive Fehlinterpretationen der ANUAS-Täter-Opfer-Begegnung
- ➔ Perspektivwechsel nötig!

## Methoden:

- Studien / Forschung
- Befragte: Polizei \* Opferhilfeeinrichtungen \* juristischen, politischen Sektor \* Betroffene \* Betroffenenorganisationen
- Fachkompetenz und Betroffenenkompetenz

### 3. Empfehlungen:

- Erweiterung des Untersuchungsausschusses zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin (Dez. 2016) auf alle Tötungsdelikte
- ➔ **Empfehlung für die Arbeit:**
- . gleiche Betreuung und Unterstützung von Hinterbliebenen von Opfern gewaltsamer Tötung (= Angehörige haben den Opferstatus - RL 2012/29/EU)
- . gleiches Handeln aller Behörden, in allen Bundesländern
- . Gleichberechtigung / Gleichbehandlung aller betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung
- Gesundheitliche Chancengleichheit für alle Menschen, gleichbetreffende ethischer und menschenrechtlicher Fragen
- Individuelle Gesundheitsverbesserung, einschließlich
  - . psychische Gesundheit
  - . Verringerung von Ungleichheiten
  - . verlorene Lebensjahre
- Möglichkeit von Betroffenenorganisationen beratend im Bundesgesundheitsausschuss mitzuwirken
- Anerkennung der Grenzen der Selbsthilfe zum Schutz von Angehörigen gewaltsamer Tötung, zur Vermeidung von Re-Traumatisierungen



## Teil 2:

### **Defizite aus der Perspektive der viktimologischen Forschung**

Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling – Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht

#### **1. Mangelnde rechtliche Anerkennung Angehöriger als originäre Opfergruppe**

Der rechtliche Status von Angehörigen unmittelbar betroffener Opfer ist in Deutschland nach wie vor unzureichend. Dabei sind die Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, weithin anerkannt. Das gilt insbesondere für Familienangehörige Getöteter. Der Pionier der deutschen Viktimologie Hans-Joachim Schneider hat bereits in den frühen 1990er Jahren darauf hingewiesen, dass Angehörige häufig ebenso gravierende Traumatisierungen und weitere psychologische Schädigungen davontragen wie die unmittelbar betroffenen – direkten – Opfer; mitunter leiden sie sogar stärker. Er hat sie daher zutreffend als „**Mit-Opfer**“ bezeichnet.<sup>1</sup>

Dieser Ansatz wurde in der EU-Richtlinie 2012/19/EU<sup>2</sup> ausdrücklich aufgegriffen:

- Gemäß Art. 2 Nr. 1a (ii) der RL **sind Opfer** – neben der direkt betroffenen Person gem. Art. 2 Nr. 1a (i) – **auch Familienangehörige** einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben. Ergänzend definiert Art. 2 Nr. 1b sodann den **Kreis der Familienangehörigen**: der Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers.

Diese Definition ist von den Mitgliedsstaaten zwingend im nationalen Recht umzusetzen. Die EU-Kommission betont in ihrem Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU in den Mitgliedsstaaten die besondere Bedeutung der Begriffsbestimmung von „Opfer“ und rügt die unzureichende Umsetzung in zahlreichen Mitgliedsstaaten.<sup>3</sup>

- Entweder fehlt die Begriffsbestimmung von „Opfer“ gänzlich oder **es wurde nicht präzisiert, dass Familienangehörige eines verstorbenen Opfers als Opfer einzustufen sind**. Dadurch werden die Rechte dieser Familienangehörigen eingeschränkt.<sup>4</sup>

Das Europäische Parlament hat diesen Punkt ebenfalls aufgegriffen und rügt die unterschiedliche Definitionspraxis der Mitgliedstaaten bei zentralen Begriffen:

---

<sup>1</sup> H.-J. Schneider: Viktimologie, in: Sieverts/Schneider (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie Bd. 5, Berlin 1991, S. 405ff., 406. Siehe dazu auch M. Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i.Br. 1995.

<sup>2</sup> Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, O.J. L 315, S. 57.

<sup>3</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/J (COM/2020/188 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0188>.

<sup>4</sup> EU-Kommission, Evaluationsbericht, aaO., S. 4.

- **Am stärksten schlagen hierbei Unterschiede bei der Begriffsbestimmung von „Opfer“ zu Buße**, die mit sich bringen, dass sich der Begriff je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich weit erstreckt, beispielsweise auf Familienangehörige.<sup>5</sup>

**Diese Kritik trifft auch auf die deutsche Regelung in § 373b StPO zu.** Der Wortlaut ist – scheinbar – weitgehend an den Wortlaut der Richtlinie angelehnt. In den Empfehlungen zur Umsetzung der Richtlinie hatte die Kommission den Mitgliedsstaaten explizit empfohlen, nicht an ihren bisherigen Definitionen festzuhalten, sondern die EU-Definition quasi eins zu eins zu übernehmen.<sup>6</sup> Dessen ungeachtet hielt der Gesetzgeber an dem traditionellen deutschen Verletztenbegriff fest; die indirekten Opfer (Familienangehörige im Sinne der EU-Richtlinie) sind formal jedoch *gerade nicht* als „Verletzte“ definiert, sondern diesen in einem gesonderten Absatz lediglich „gleichgestellt“ (§ 373b Abs. 2). Die Folgen dieser formalen Differenzierung sind weitreichend. ANUAS weist regelmäßig auf die praktischen Konsequenzen hin.

- **Die Vorschrift muss daher zwingend überarbeitet werden**, und sei es nur redaktionell, um bisherige Fehlinterpretationen auszuräumen.

Im Übrigen gilt, dass Familienangehörige originäre Rechte auch dann haben, wenn das unmittelbare Opfer *nicht* verstorben ist.

## 2. Beschränkte Konzeption und Reichweite des Opferschutzes im Hinblick auf das Strafverfahren

Ein evidentestes systematisches Defizit der bislang implementierten Opferschutzkonzepte ist ihre **Fokussierung auf das Strafverfahren**. Das gilt für das nationale ebenso wie für das europäische Recht. Dabei bleibt freilich außer Acht, dass heutzutage nur noch eine Minderheit aller staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren überhaupt in einen Strafprozess mündet. Die Mehrzahl der Verfahren wird vorzeitig eingestellt. Diese Praxis ist in Deutschland besonders ausgeprägt.

- Nach Daten der Universität Konstanz wurden 2015 lediglich ein Drittel aller aufgeklärten und anklagefähigen Straftaten tatsächlich auch angeklagt (32 %), nur in einem Viertel kam es auch zu einer Verurteilung des oder der Beschuldigten (26 %).<sup>7</sup>

In allen diesen Fällen ist das **Opfer**, wenn es seine Ansprüche gegen den Täter geltend machen will, auf den Zivilrechtsweg angewiesen. Gegebenenfalls muss es staatliche Opferentschädigung beantragen, was aufwändig ist und in Anbetracht der restriktiven Bewilligungspraxis durch die bislang zuständigen Versorgungsämter ebenfalls in einen Rechtsstreit münden kann, der dann beim Sozialgericht stattfindet. Nach einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch können Opfer im schlimmsten Fall von ‚ihrem‘ Täter sogar zivilrechtlich verklagt werden. **Sämtliche in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive ausgebauten prozessualen Opferschutzstandards laufen in diesen Fällen leer.**

<sup>5</sup> Europäisches Parlament, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 14.5.2018, A8-0168/2018, [www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0168\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0168_DE.html).

<sup>6</sup> Europäische Kommission, DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU, Ares(2013)3763804 – 19/12/2013, S. 11.

<sup>7</sup> W. Heinz: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017; [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet\\_und\\_Kriminalitaetskontrolle\\_in\\_Deutschland\\_Stand\\_2015.pdf2017](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf2017).

Täter und Opfer sind dann gleichberechtigte Prozessparteien (mit gleichen Rechten und Pflichten). Obwohl die Risiken sekundärer Viktimisierung und die daraus folgenden Schutzbedürfnisse in einem Zivilprozess nicht unbedingt geringer sind als im Strafprozess, **sind die Opfer insoweit weitgehend schutzlos gestellt.**

- Vor einigen Jahren wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz untersucht, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die etablierten strafrechtlichen Opferschutzstandards auch in andere gerichtliche Verfahrensordnungen, insbes. die ZPO, übertragen werden könnten und sollten. Basierend auf der Problemanalyse wurden verschiedene Bausteine für einen verbesserten Opferschutz in anderen Verfahrensordnungen entwickelt. Ausgewählte Schutzvorschriften aus dem Strafprozessrecht können tatsächlich in das Zivilprozessrecht und andere Verfahrensordnungen übertragen werden, um **auch dort eine möglichst opfersensible Prozesspraxis zu ermöglichen.** Ein weiteres wesentliches Element der Empfehlungen ist die Ausdehnung der **psychosozialen Prozessbegleitung** auf den Zivilprozess (z.B. nach österreichischem Vorbild).<sup>8</sup>
- Neben dem defizitären Opferschutz wurde das **Kostenrisiko der Betroffenen als weitere, besonders evidente Schutzlücke** identifiziert. Berichte aus der Praxis legen nahe, dass Opfer mit Blick auf die finanziellen Risiken im Zivilprozess häufig von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer legitimen Ansprüche Abstand nehmen. Als mögliche Lösung wurde u.a. eine Freistellung der Opfer von Kostenrisiken nach dem Vorbild der strafprozessualen Regelungen für nebenklageberechtigte Opfer empfohlen.
- Die mit der dem Projektauftrag verbundenen Fragen und die vorgeschlagenen Lösungsansätze wurden bislang leider nicht weiterverfolgt. **Eine Wiederaufnahme der Pläne wäre wünschenswert.**

### 3. Fokussierung auf innerstaatliche Sachverhalte und Verfahren

Ein weiteres Defizit ergibt sich aus der traditionellen Fokussierung der Opferrechte auf innerstaatliche Sachverhalte und Verfahren. Das wird der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere innerhalb der EU durch einen hohen Grad an Mobilität geprägt ist, nicht mehr gerecht. Damit einher geht zwangsläufig eine **kontinuierliche Zunahme trans-nationaler Viktimierungsfälle.** Das betrifft sowohl Personen aus dem Ausland, die in Deutschland Opfer einer Straftat werden als auch Deutsche bzw. Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland Opfer werden.

- Potenziell relevante Gruppen sind: Touristen, Geschäftsreisende, Transitpassagiere, Bus- bzw. Fernfahrer, Reiseleiter, Saisonarbeiter, Studierende, Geflüchtete, Asylbewerber mit/ohne formalen rechtlichen Status, u.v.a.m.

Opfererlebnisse im Ausland sind für alle davon Betroffenen (wiederum unter Einbeziehung der Angehörigen etwa im Falle grenzüberschreitender Tötungsdelikte) mit besonderen Belastungen verbunden, die zusätzlich zu den ‚regulären‘ Tatfolgen zu bewältigen sind. Gleichwohl sind sog. „*cross-border victims*“ bislang nicht als besonders vulnerable Opfergruppe anerkannt.

<sup>8</sup> Ausführlich M. Kilchling: Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts. Perspektiven zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen, Berlin 2018.

Die EU-Opferrechtsrichtlinie sieht lediglich einige rudimentäre Regelungen zur Anzeigenerstattung und zur Möglichkeit von Videovernehmungen im Heimatland vor.<sup>9</sup> Diese werden in den meisten Mitgliedsstaaten bislang nur unzureichend praktiziert. Als hinderlich erweist sich auch die unzureichende rechtliche Harmonisierung. Was können beispielsweise Opfer einer Straftat im Ausland oder deren Angehörige tun, wenn es dort kein Klageerzwingungsverfahren gibt?

Überhaupt nicht adressiert wird in den relevanten Rechtsvorschriften eine Vielzahl von praktischen Problemen:

- Potenziell relevante Beispiele sind: Sprachbarrieren, begrenzte Zeitressourcen (kurze Aufenthaltsdauer im Tatland), Kosten vielfältiger Art (Kommunikation, Reisen ins und Aufenthalt im Tatland, Honorare für Korrespondenzanwälte, u.v.a.m.), rechtlicher Beratungsbedarf, medizinische Untersuchung zur Beweissicherung, ggf. auch medizinische Behandlung, Hilfe und Information über bzw. effektiver Zugang zu Opferhilfe, mangelnder Versicherungsschutz für Primärschäden (z.B. bei Raub), Information über und Zugang zu staatl. Opferentschädigung, etc.
- Die Problematik der Sprachbarrieren geht weit über die bislang praktizierte Unterstützung durch Dolmetschung bei Vernehmungen bzw. die (auszugsweise) Übersetzung von Urteilen und weiteren gerichtlichen Dokumenten hinaus.
- Ein weiteres prinzipielles Problem ist im Übrigen auch hier, dass die existierenden Angebote auf den Kontext des Strafverfahrens begrenzt sind (siehe oben 2.).

Ein internationales Kooperationsprojekt widmet sich derzeit der systematischen Analyse der rechtlichen und praktischen Probleme von *cross-border victims* in 10 europäischen Ländern (einschließlich Deutschlands) sowie der Türkei. Die Ergebnisse werden 2024 publiziert werden.

**Die Notwendigkeit einer verbesserten Unterstützung dieser Opfer ist evident.** Das betrifft namentlich die Schaffung von Anlaufstellen für eine **nachhaltige und rechtssichere finanzielle Unterstützung von Auslandsopfern** für typischerweise anfallende Ausgaben wie die oben nur exemplarisch aufgelisteten. Hier kann Deutschland zunächst auch ohne europarechtliche Vorgaben<sup>10</sup> initiativ werden.

#### 4. Paternalistische Tendenzen bei der Konzeption opferbezogener Angebote

Es entspricht dem gesicherten Wissensstand aus der empirischen Opferforschung, dass Opfer von Straftaten keine homogene Gruppe sind. Jeder und jede Betroffene hat individuelle Bedürfnisse und Erwartungen. Daher müssen sämtliche Opferrechte als Angebote ausgestaltet sein. Über deren Inanspruchnahme müssen die Betroffenen autonom entscheiden können. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Befugnis zur Nebenklage.

In anderen Bereichen ist die wünschenswerte Autonomie der Betroffenen hingegen sehr beschränkt. Ein praxisrelevantes Beispiel hierfür ist die aktuell praktizierte Ausgestaltung des TOA. Dieser wird in der Regel von Dritten initiiert; das Opfer wird dann zumeist als letztes gefragt. Nach gängiger Praxis überweist die Staatsanwaltschaft Fälle, die sie für geeignet hält. Halten sie einen Fall für ungeeignet, hat das Opfer kaum eine Chance auf Realisierung.

<sup>9</sup> Art. 17 der EU-Richtlinie 2012/29/EU.

<sup>10</sup> Die EU-Richtlinie 2012/29/EU definiert bekanntlich lediglich Mindeststandards.

Auch die in vielerlei Hinsicht zweifelhafte höchstrichterliche Rechtsprechung zum TOA beraubt die Opfer ihrer Autonomie.<sup>11</sup> Eine solche Vor-Selektion *im mutmaßlichen (!) Interesse des Opfers* ist paternalistisch und missachtet die Autonomie der Opfer. Diese haben in den allermeisten Fällen lediglich ein negatives Entscheidungsrecht (Ablehnung im Falle einer entsprechenden Anfrage einer Ausgleichsstelle). Stattdessen sollten Opfer eine echte, selbstbestimmte Wahlmöglichkeit haben, die insbesondere auch die Möglichkeit für eine **pro-aktive Nachfrage** umfasst.

- Diesen Ansatz hat inzwischen auch der Europarat aufgegriffen und unterstützt in der sog. Venedig-Erklärung der Justizministerinnen und -minister die Einführung eines **Rechts auf Restorative Justice**.<sup>12</sup>
- Das schließt eine adäquate Information der Opfer über verfügbare Ausgleichsangebote ein. Dieses **Informationsrecht** ist bereits in der EU-Opferrechtsrichtlinie ausdrücklich normiert.<sup>13</sup> In Deutschland ist auch dieses Informationsrecht nur unzulänglich umgesetzt.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Kritisch schon M. Kilchling: Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2002, S. 57 ff.; mit ähnlichem Tenor H. Schöch: Die "unterbelichtete" Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB, in: K. Bernsmann & T. Fischer (Hrsg.), Festschrift für R. Rissing-Van Saan, Berlin/New York 2011, S. 639 ff.

<sup>12</sup> Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters, on the occasion of the Conference of the Ministers of Justice of the Council of Europe "Crime and Criminal Justice – the Role of Restorative Justice in Europe", Venedig, 13./14. Dezember 2021, Pkt. 15 (i.), <https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>; ausführlicher dazu M. Kilchling: Für ein Recht auf RJ – Unterstützung durch den Europarat. TOA-Magazin 1/2022, S. 7 ff.

<sup>13</sup> Art. 4 Abs. 1 (j) RL 2012/29/EU.

<sup>14</sup> Ausführlicher auch hierzu M. Kilchling, aaO. (2022).

### Teil 3:

## **Möglichkeiten der Restorative Justice für Angehörige von Tötungsdelikten auszubauen ist eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung des Bundes**

Wolfgang Schlupp-Hauck

### **Ausgangspunkt hierfür können die Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich sein: TOA: jederzeit, überall, für jeden**

- Zu jedem Verfahrenszeitpunkt vor Anzeige bis nach Urteil auch in Haft
- Ein flächendeckendes Angebot
- Für jeden interessierten Täter, jedes interessierte Opfer (Selbstmelder), unabhängig von der Bewertung der Justiz, der Schwere der Straftat, **d.h. auch für Angehörige bei Tötungsdelikten**

14

### **Ist aber ein Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten überhaupt möglich?**

#### **Hierzu zunächst zwei rechtliche Aspekte:**

- Kein Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten  
Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18
- Angehörige von Getöteten sind (indirekte) Opfer, Opfer sollen Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten haben  
Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

### **Welche sprachlichen und methodischen Aspekte sind zu berücksichtigen?**

Der Begriff **Wiedergutmachungsdienste**, wie er in der EU-Richtlinie verwendet wird, ist die deutsche Übersetzung für **Restorative Justice**. In den deutschen Gesetzbüchern wird allerdings nur der Begriff **Täter-Opfer-Ausgleich** verwendet.

In der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch gibt keine Festlegung wer einen TOA durchführt. Professionelle Vermittlung soll nach den bundesweiten Standards „**Mediation in Strafsachen** im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ durchgeführt werden. Diese werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich und dem, vom Bundesjustizministerium geförderten Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung beim DBH-Fachverband, Köln, herausgegeben.

Der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich ist für Tötungsdelikte nicht passend. Dennoch können Angehörige ein Bedürfnis nach Kommunikation mit dem Täter haben.

ANUAS bietet daher Unterstützung für eine **Täter-Opfer-Begegnung** und fordert die Möglichkeiten dafür auszubauen.

Ein anderer Begriff ist: **Täter-Opfer-Aussprache**. Er wird in einem Film über französische Restorative Justice Projekt verwendet. Im Rahmen Tataufarbeitung gibt es weitere Angebote: **Opfer-Täter-im Gespräch** (Gesprächskreise von Tätern und Opfern aus verschiedenen Straftaten) **Wiedergutmachungskonferenzen** (Einbeziehung des sozialen Umfelds in die Aufarbeitung).

## Wie sieht die Praxis in Deutschland aus? Was ist in Fällen von Tötungsdelikten besonders zu berücksichtigen?

Ganz allgemein: Angebote für eine Mediation in Strafsachen sind grundsätzlich bundesweit etabliert, aber nicht lückenlos und nicht nach den Zielen der Bundesarbeitsgemeinschaft der BAG TOA.

### Mit Blick auf Tötungsdelikte sind folgende Defizite sind zu benennen:

- Weil es keine allgemeingültige Finanzierungsregelung gibt entstehen weiße Flecken, ohne Angebote oder Mediationsstellen die nur im Auftrag der Justiz arbeiten und keine Selbstmelder annehmen. Die Justiz beschränkt Zuweisungen an Mediationsstellen häufig auf Fälle der leichten Kriminalität.
- Im Fall von Tötungsdelikten sollten Täter-Opfer-Begegnungen auf Wunsch von den Betroffenen ermöglicht werden. Angehörigen sollten die Möglichkeit zur Selbstmeldung haben.
- Der TOA im Justizvollzug steckt noch im Anfangsstadium. Hier sind die Lücken noch viel größer. Berücksichtigt werden muss dabei, dass die Tataufarbeitung bei traumatisierten längere Opfern Zeiträume in Anspruch nimmt, als das Strafverfahren. Wer Angehörigen von Tötungsdelikten helfen will, muss Angebote schaffen, Mediationsangebote schaffen, später angefragt werden können und die längere Zeiträume umfassen.

## Welche Möglichkeiten für Täter-Opfer-Begegnungen im Justizvollzug gibt es?

In Baden-Württemberg gab es 2013-2014 ein Modellprojekt zum TOA im Justizvollzug. Die wissenschaftliche Begleitung durch Dr. Kilchling kam zu folgenden Schlüssen:

*„Das Programm hat sich bewährt und sollte landesweit implementiert werden.“*

*„Der TOA im Justizvollzug ist durch einen höheren Betreuungsaufwand gekennzeichnet. [...] Im betreuungsintensivsten Fall, einem versuchten Mord, fanden u.a. mit dem Opfer sechs (Vor-)Gespräche und zehn mit dem Täter statt. Der Fall konnte erfolgreich abgeschlossen werden.“*

*„Materielle Wiedergutmachungsleistungen haben hier eine sehr untergeordnete Bedeutung. Stattdessen steht Kommunikation in unterschiedlichen Formen im Zentrum.“*

Dem Modellprojekt folgte keine Verstetigung. Eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz brachte in der Folge ein Arbeitspapier mit unverbindlichen Empfehlungen basierend auf den Erfahrungen des Modellprojektes von BW heraus.

Prof. Dr. Johannes Kaspar und Rechtsanwältin Dr. Isabel Kratzer-Ceylan (Augsburg) haben im TOA Magazin aktuell einen aktuellen Überblick veröffentlicht: „Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Bestandsaufnahme und Blick nach vorn“- Sie kommen zu folgendem Schluss.

*„Es ist schon einiges in den Ländern zum Thema Restorative Justice und TOA im Strafvollzug passiert. Dennoch besteht noch Verbesserungsbedarf, um die einzelnen Maßnahmen häufiger, gezielter und wirksamer einzusetzen. Weniger auf der Ebene der Gesetze, aber mehr auf der Ebene von deren praktischer Umsetzung, existieren deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die damit verbundene Ungleichbehandlung von Täter:innen mit Blick auf opferbezogene Behandlungsmaßnahmen bzw. von Opfern mit Blick auf deren Wiedergutmachungschancen ist eine Konsequenz der Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Strafvollzug, aber nichtsdestotrotz ein Missstand, der durch stärkere Kooperation und Abstimmung der Bundesländer untereinander behoben werden sollte.“*

16

### **Was ist für Täter-Opfer-Begegnungen bei Tötungsdelikten zu berücksichtigen?**

- Die Traumatisierung erfordert zeitlich längerfristige Perspektiven, für die Durchführung zum richtigen Zeitpunkt, auch Jahre nach der Tat-
- Es sind mehr Vorgespräche nötig, um die Täter-Opfer-Begegnung vorzubereiten. Vertrauenspersonen sollten in den Prozess einbezogen werden,
- Im Rahmen der Strafverfahren bei Tötungsdelikten erleiden die Angehörigen Retraumatisierungen, die zu einem Klärungsbedarf mit Angehörigen der Polizei und Justiz führen können. Unterstützung auch in Form von Mediation kann hier nötig werden, gehört aber nicht zum klassischen Angebot von Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich. Hier ist eine Angebotsausweitung wünschenswert.

### **Fragen und Forderungen**

- **Kann im Rahmen der Resozialisierung rechtlich verankert werden, dass Täter sich den Fragen von Opfern stellen**
- **Im Rahmen der Opferentschädigung sollten auch Kosten für Täter-Opfer-Begegnungen und andere restorative Maßnahmen übernommen werden, denn sie können wichtige Elemente im Gesundheitsprozess werden.**
- **Wie könnten Sie die Idee einer bundesweiten Arbeitsgruppe zu Täter-Opfer-Begegnungen unterstützen?**